

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen geordneten und maßvollen Geschosswohnungsbau im Plangebiet geschaffen werden.

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung mit Anlagen (Artenschutz-Voruntersuchung zum Bebauungsplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Artenschutz-Untersuchung Gebäudebesichtigung, Bebauungskonzept Flst. 4043 u. 4050 (Teilbereich), Bebauungskonzept Flst. 4046 u. 4577/1, Baugrundgutachten Nr. 17216, Baugrund- und Gründungsgutachten Nr. 253185) sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden von

Freitag, 26.04.2024 bis einschließlich Montag, 27.05.2024

auf der Homepage der Stadt Weilheim an der Teck (www.weilheim-teck.de) unter der Rubrik „Rathaus & Gemeinderat/Bauleitpläne/Bebauungspläne im Verfahren/ veröffentlicht. Über diesen QR Code gelangen sie ebenfalls bequem zu den Unterlagen:



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck im Rathausfoyer, Erdgeschoss, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, während der üblichen Dienststunden

- Montag von 7.30 bis 13 Uhr
- Dienstag von 8 bis 18 Uhr
- Mittwoch von 8 bis 13 Uhr
- Donnerstag von 8 bis 18 Uhr
- Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen. Diese richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse bauverwaltung@weilheim-teck.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weilheim an der Teck, den 19.04.2024

Johannes Züfle
Bürgermeister